



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Richard Arnold
Stadt Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 30.06.2022
Name Simone Gutwein
Durchwahl 0711 904-11432
Aktenzeichen RPS14-2241-2/46/339
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schwäbisch Gmünd für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Congress Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“, „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“ und „Fernwärmeversorgung II Bettringen Nordwest“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Ihr Schreiben vom 12.04.2022 (eingegangen per E-Mail am 12.04.2022)

I. Haushaltssatzung 2022/2023

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2022 (Niederschrift zu TOP 2) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 auf 30.900.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 auf 18.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Vor einer Kreditaufnahme im Laufe der Jahre 2022 und 2023 sollte die Stadt Schwäbisch Gmünd im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mitteln prüfen und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 auf 21.098.700 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 18.000.000 Euro genehmigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 auf 21.759.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 11.850.000 Euro genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Schwäbisch Gmünd und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2022/2023 sowie in dem Doppel-Haushaltsplan 2022 und 2023 nicht enthalten.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022/2023 auf jeweils 37.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt 2022 und 2023 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

II. Finanzplanung 2021 bis 2026 der Stadt Schwäbisch Gmünd

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Doppelhaushaltsplan 2022/2023 in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2022 (Niederschrift zu TOP 2) auch der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2021 bis 2026 förmlich zugestimmt.

Nach § 85 Abs. 5 GemO sind der Finanzplan und das Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Beim Erlass einer Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre ist nach § 7 Abs. 2 GemHVO die Fortschreibung des Finanzplans für das zweite Haushaltsjahr vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahrs zu beschließen. Da in die aktuelle Fassung des Finanzplans der Stadt Schwäbisch Gmünd auch bereits das Haushaltsjahr 2026 mit einbezogen worden ist, kann von der nach § 7 Abs. 2 GemHVO grundsätzlich vorgeschriebenen Fortschreibung der Finanzplanung zum Ende des ersten Jahres des Doppelhaushaltsplans abgesehen werden.

Sofern sich im Laufe des Jahres 2022 allerdings gravierende Änderungen und Abweichungen gegenüber den Daten der jetzt beschlossenen Finanzplanung ergeben sollten, wären der vorliegende Finanzplan und das Investitionsprogramm insoweit an die aktuelle Entwicklung anzupassen und vom Gemeinderat vor Beginn des Haushaltsjahres 2023 zu beschließen.

Falls eine Aktualisierung der vorliegenden Finanzplanung 2021 bis 2026 vorgenommen werden sollte, wird gebeten, dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Fertigung des modifizierten Finanzplans zu übersenden.

III. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Congress Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2022 (Niederschrift zu TOP 2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Congress Centrum Stadtgarten Schwäbisch Gmünd“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 235.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 150.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in Ziffer 6 des Festsetzungsbeschlusses auf 640.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig.

IV. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2022 (Niederschrift zu TOP 2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 1.3 des Festsetzungsbeschlusses auf 3.240.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in Ziffer 1.4 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.980.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in voller Höhe genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig.

V. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Fernwärmeversorgung II Bettringen-Nordwest“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2022 (Niederschrift zu TOP 2) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Fernwärmeversorgung II Bettringen-Nordwest“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 1.4 des Festsetzungsbeschlusses auf 244.900 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt

Der in Ziffer 1.5 des Festsetzungsbeschlusses auf 568.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VI. Anmerkungen zur Haushaltslage

Die Stadt Schwäbisch Gmünd rechnet im Ergebnishaushalt sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch im Haushaltsjahr 2023 mit einem negativen ordentlichen Ergebnis. Dieses beträgt in 2022 voraussichtlich rd. -7,2 Mio. Euro und in 2023 rd. -11,9 Mio. Euro. Die Verschlechterung im Jahr 2023 ist insbesondere auf geringere Zuweisungen und höhere Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs aufgrund des guten Ergebnisses des Jahres 2021 zurückzuführen. Im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung erwartet die Stadt auch in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils ein Defizit im Ergebnishaushalt. Damit gelingt es der Stadt Schwäbisch Gmünd im gesamten Planungszeitraum nicht, den Ressourcenverbrauch gemäß den Anforderungen der kommunalen Doppik zu erwirtschaften. Für die Vorjahre 2020 und 2021 prognostiziert die Stadt Überschüsse im ordentlichen Ergebnis, die zum Ausgleich des Fehlbetrags des Jahres 2022 verwendet werden können. Diese sind allerdings nicht ausreichend, so dass der Haushaltsausgleich nur durch die Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses gelingt. Zum Erreichen des Haushaltsausgleichs im Planjahr 2023 ist ein Rückgriff auf die Überschussrücklage des Sonderergebnisses erforderlich.

Die schwache Leistungskraft des Ergebnishaushalts spiegelt sich auch im Finanzhaushalt wider. Hier rechnet die Stadt Schwäbisch Gmünd im Haushaltsjahr 2022 als auch im Haushaltsjahr 2023 jeweils mit einem Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts, der im Jahr 2022 voraussichtlich rd. 0,2 Mio. Euro und im Jahr 2023

rd. 5,0 Mio. Euro beträgt. Im Bereich der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf in 2022 in Höhe von rd. 33,0 Mio. Euro und in 2023 von rd. 16,5 Mio. Euro. Für die Finanzierung der vorgesehenen Investitionen sieht die Stadt Schwäbisch Gmünd die Aufnahme von Krediten in Gesamthöhe von 30,9 Mio. Euro (2022) bzw. 18,0 Mio. Euro (2023) vor. Der städtische Schuldenstand wird zum 31.12.2023 voraussichtlich auf etwa 117,8 Mio. Euro ansteigen und damit eine kritische Größe erreichen. Im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 sind zur Finanzierung der Investitionen weitere Kreditaufnahmen geplant. Gleichzeitig wird der aktuell vorhandene Liquiditätsbestand bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums stark abgebaut, sodass voraussichtlich im Jahr 2025 die Mindestliquidität unterschritten wird und der Stadt im Jahr 2026 die benötigten liquiden Eigenmittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieser negativen Entwicklung muss die Stadt Schwäbisch Gmünd entgegensteuern und die prognostizierte Liquiditätssituation in den Folgejahren verbessern, da ausweislich der vorgelegten Finanz- und Liquiditätsplanung die Gesetzmäßigkeit des Haushalts im Jahr 2026 aus heutiger Sicht gefährdet ist.

Die vorgelegte Haushalts- und Finanzplanung machen deutlich, dass sich der Finanzrahmen der Stadt Schwäbisch Gmünd weiter einengt. Mit Blick auf die Zukunft ist es dringend notwendig, dass die Stadt bereits heute angemessene Maßnahmen zur Stärkung des Ergebnishaushalts ergreift, damit dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung getragen wird und Eigenmittel generiert werden. Bei der Investitionstätigkeit sollte die Stadt Schwäbisch Gmünd ihr Hauptaugenmerk verstärkt auf die tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten der geplanten Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Planungsjahr richten und dabei die Pflichtaufgaben priorisieren sowie eine zeitliche Streckung in Erwägung ziehen. Die Unabweisbarkeit der geplanten Maßnahmen ist unter Beachtung der Folgekosten einer genauen Prüfung zu unterziehen. Zudem ist eine fortlaufende Aufgabenkritik und Ausgabendisziplin in den kommenden Jahren unabdingbar, damit die Zukunftsaufgaben finanzwirtschaftlich bewältigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bay